

Welche Arbeiten darf ich machen?	Arbeiten mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten	Zulässige Beschäftigungen	Arbeiten in den Ferien	Arbeiten außerhalb der Ferien nach der Schule
Dies hängt zuerst von meinem Alter ab, danach unterscheidet diese Tabelle.	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2 Stunden täglich • an bis zu 5 Werktagen in der Woche • nur nach dem Schulunterricht in der Zeit von 8 bis 18 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausragen von Zeitungen oder Prospekten in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten: – Tätigkeiten in Haushalt und Garten – Botengänge und Einkaufshilfe – Babysitting – Betreuung von Haustieren – Nachhilfeunterricht • in landwirtschaftlichen Betrieben 3 Stunden am Tag – Feldbestellung, Ernte und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse – Versorgung von Tieren • Handreichungen beim Sport • Tätigkeiten bei nicht gewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr • nicht mehr als 8 Stunden täglich • in der Zeit von 6 bis 20 Uhr • nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich • an 5 Tagen in der Woche • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Aber: Für bestimmte Branchen und Einrichtungen gibt es Ausnahmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Stunden täglich • 40 Stunden wöchentlich • 5 Tage in der Woche • nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr • keine Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen <p>Aber: Zum Beispiel im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder im Bäckereihandwerk gibt es Ausnahmen.</p>
Kinder ab 13 Jahren	ja	ja	nein	nein
Jugendliche ab 15 Jahren	ja	ja	ja	nein
Jugendliche nach Ende der Vollzeitschulpflicht	ja	ja	ja	ja

In dieser Kurzinformation können nicht alle Regelungen und Ausnahmen vollständig aufgeführt werden. Weitere Informationen gibt es hier:

- **Arbeitsschutzportal**
www.arbeitsschutz.nrw
- **KomNet – Expertenwissen online**
www.komnet.nrw

Ihre zuständige Bezirksregierung vor Ort erreichen Sie unter:

- **Bezirksregierung Arnsberg**
Tel.: 02931 82-0
www.bezreg-arnsberg.nrw.de
- **Bezirksregierung Detmold**
Tel.: 05231 71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de
- **Bezirksregierung Düsseldorf**
Tel.: 0211 475-0
www.brd.nrw.de
- **Bezirksregierung Köln**
Tel.: 0221 147-0
www.bezreg-koeln.nrw.de
- **Bezirksregierung Münster**
Tel.: 0251 411-0
www.bezreg-muenster.nrw.de

Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw
www.mags.nrw

Redaktion Landesinstitut für Arbeitsgestaltung (LIA.nrw)

Gestaltung designlevel 2, Meerbusch

Bildnachweis Titel: © Petair/Fotolia.com, Innen Mitte: © Dan Race/Fotolia.com, Innen Rechts: © saxlerb/Fotolia.com

Die Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2017, 4. veränderte Auflage



Startklar für den Job.
Informationen
zum Jugendarbeits-
schutzgesetz.

Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitsschutzverordnung – wozu?

Vor Arbeit, die zu schwer ist, zu lange dauert, zu gefährlich oder ungeeignet ist, wollen das Gesetz und die Verordnung junge Leute unter 18 Jahren schützen. Egal ob beim Ferienjob, in der Ausbildung oder im Beruf.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Jugendlichen und Kindern:

- Wer unter 15 Jahre alt ist, gilt als Kind.
- Wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist, zählt zu den Jugendlichen. Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten dieselben Bestimmungen wie für Kinder.

In Nordrhein-Westfalen beträgt die Vollzeitschulpflicht grundsätzlich zehn Schuljahre. Ausnahme: Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang (G8), dort beträgt die Vollzeitschulpflicht neun Jahre.

Taschengeld aufbessern ja, aber...

Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Trotzdem können sich Kinder ab 13 Jahre etwas dazu verdienen. Zum Beispiel mit Jobs wie:

- Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
- Babysitting, private Botengänge, Nachhilfeunterricht,
- Erntehilfe in landwirtschaftlichen Betrieben. (Konkreteres siehe Tabelle)

Taschengeldjobs – wann und wie oft?

- Höchstens 2 Stunden (in der Landwirtschaft 3 Stunden) täglich,
- an bis zu 5 Werktagen in der Woche,
- nur zwischen 8 Uhr und 18 Uhr
- und nicht vor oder während des Schulunterrichts.



Ferienjobs – heiß begehrt.

Ab dem 15. Lebensjahr dürfen vollzeitschulpflichtige Jugendliche außerdem in den Ferien 4 Wochen im Kalenderjahr arbeiten. Diese können entweder am Stück oder über verschiedene Schulferien im Jahr verteilt gearbeitet werden.

Arbeitszeiten für Jugendliche.

- Grundsätzlich gilt für Jugendliche die Fünf-Tage Woche.
- An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Für bestimmte Branchen gibt es Ausnahmen, z. B. in der Gastronomie oder in Alten- und Pflegeheimen.
- Die Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche und darf nur zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Auch hier gibt es Ausnahmen, z. B. in der Gastronomie, in der Landwirtschaft oder für Bäckereien.

Pause muss sein.

Die Dauer der Pausen hängt von der täglichen Arbeitszeit ab:

- bei 4,5 bis 6 Stunden Arbeit 30 Minuten,
- bei mehr als 6 Stunden Arbeit 60 Minuten.

Freizeit ist wichtig.

Nach Ende der täglichen Arbeitszeit steht Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden zu.

Gefährliche Jobs – erlaubt?

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit gefährden oder ihre Leistungsfähigkeit übersteigen können, beispielsweise durch extreme Hitze, Kälte oder Nässe, durch schädigenden Lärm oder den Umgang mit Gefahrstoffen oder Sprengstoff.

Tabu sind auch Akkord- und Fließbandarbeiten sowie Tätigkeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind (z. B. Arbeiten an der Kreissäge).

Allerdings ist es im Rahmen einer Ausbildung – unter fachkundiger Aufsicht – erlaubt, auch solche gefährlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Aufklärung schützt.

Vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen müssen Arbeitgeber Jugendliche in Unfall- und Gesundheitsgefahren unterweisen.

Wichtig – ein ärztliches Zeugnis.

Ob in der Ausbildung oder im Berufsleben – Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Die Untersuchung ist kostenlos. Den erforderlichen Berechtigungsschein gibt es beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro). Für Ferienjobs und Nebenjobs gilt dies aber nicht.

